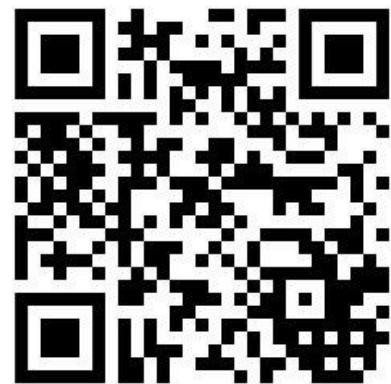


Rundbrief 2018



Wir setzen uns für Ihre (erwachsenen) Kinder mit Behinderung und Sie ein. Das finden wir wichtig, weil die Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderung keine ausreichende Lobby haben!

Liebe Mitglieder des Landesverbandes,
liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter!

¹Am 28. Dezember 1968 wurde in Mainz von fünf Elternvereinen und zwei Privatpersonen der Landesverband Rheinland-Pfalz zur Förderung körperbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V. gegründet. Heute feiern wir sein 50jähriges Bestehen. Lasst uns etwas zurückblicken.

In den vergangenen 50 Jahren haben wir verschiedene Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik und in der Heil- und Sonderpädagogik erlebt: die Befreiung aus der Psychiatrie, die zunehmende Auflösung der Heime, die Pflegeversicherung und deren mehrfache Novellierung. Aus Integration wurde Inklusion, aus Hilfeplan Teilhabeplan. Anstelle von 3 Pflegestufen gibt es jetzt 5 Pflegegrade. Der Behinderungsbegriff wurde nach der ICF umgedeutet. Es entstand ein neues Gesetz, das Bundesteilha-

¹ Die Rede wurde am 25.09.2018 anlässlich der 50Jahr-Feier vorgetragen.

begezetzt, das für einen Teil der Menschen mit Behinderungen Verbesserungen erbrachte. In Kürze wird das Ausführungsgesetz des BTHG in RLP erfolgen. Die Veränderungen sind in der Gesellschaft bislang nur teilweise angekommen.

Unser Landesverband hat in diesen Umwandlungsprozessen stets engagiert mitgearbeitet. Wir haben Stellung genommen, Empfehlungen eingereicht, an Expertisen mitgewirkt. In verschiedenen Foren haben wir, gemeinsam mit unserem Dachverband, dem bvkm und mit anderen Verbänden, mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, der LAG, Netzwerk, Lebenshilfe usw. die Interessen unserer Mitglieder vertreten.

An einem Tag wie heute muss ich als Vorsitzende des Landesverbandes natürlich auf aktuelle Probleme in der Behindertenhilfe hinweisen.

Vor 10 Jahren sagte der Abteilungsleiter Soziales und Demografie im Ministerium, Herr Joachim Speicher, in seiner Rede bei unserem 40 jährigen Jubiläum: „...Wir sollten unsere schönen Ideen mit der Inklusion unbedingt bei den Schwächsten umsetzen und beginnen. Bei den Menschen mit dem höchsten Hilfebedarf.“

Lassen Sie uns anhand von drei Kernpunkten die bisherige Umsetzung der neuen Gesetze für behinderte Menschen prüfen: 1. Der Diversität, 2. Der Selbstbestimmung sowie 3. anhand der Qualität der teilhabeorientierten Pflege. Alle hängen letztlich davon ab, ob ein Mensch seine Wünsche, Vorstellungen, seine Lebensplanung mitteilen und auch in Worte fassen kann. Meine Analyse beruht auf ethischen und fachspezifischen Überlegungen. Aber auch meine Erfahrungen als Mutter einer schwerstbehinderten Tochter gehen in die politische Arbeit als Vorsitzende ein. Dem Landesverband gehören viele Einzelpersonen und Familien an, deren Angehörige eine schwerste Behinderung haben. Ihre Probleme werden dennoch oft nur am Rande wahrgenommen.

Die Diversität bedeutet für uns die Vielfalt der Fähigkeiten innerhalb der Gruppe von Behinderten. Die Vorstellungen zur Lebensführung sind verschieden, die Ziele, Wünsche und Perspektiven zeigen Differenzen. Manche halten Selbstständigkeit, Selbstversorgung, Autonomie und Unabhängigkeit für das Wichtigste in ihrem Leben. Andere jedoch wünschen gerade Hilfe, Versorgung, lebenslange Förderung und auch Schutz. Für alle aber ist Selbstbestimmung eine der wesentlichen Bestrebungen. Wenn Leben ohne Hilfe nicht möglich ist, können sie sich nur so weit selbst bestimmen, wie die Gesellschaft es erlaubt, d.h. bereit ist, ihnen zu finanzieren.

Schwerste und mehrfache Behinderung bedeutet, ich kann mein Leben nicht selbst steuern. Ich muss aushalten, was mich ängstlich macht, weil ich nicht sagen kann, was in mir los ist. Ich muss abwarten, bis einer mich befreit aus einer schmerzhaft- verspannten Körperlage und so weiter.

Daher fordern wir von der Gesellschaft, dass das gesamte Spektrum der unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit schwersten Behinderungen anerkannt und akzeptiert wird. Denn in der Realität werden Menschen mit schwersten Behinderungen leider noch immer selten gefragt.

Selbstbestimmung fängt dort an, wo gute Fachleute alle Kommunikationswege kennen und diese im Alltag verwenden. Das geht nur, wenn der Wille da ist, zu wissen, was der Mensch wünscht und wenn die Kommunikationshilfen immer eingesetzt werden, im Tagesablauf, bei Therapien oder bei Ermittlung der Bedarfe. Ohne Kommunikation ist Selbstbestimmung nicht möglich!

Der Landesverband fordert die Verankerung des Rechtes auf Kommunikation mit geeigneter Assistenz um selbstbestimmt leben zu können, sowohl im Gesetz als auch im täglichen Leben!

Der dritte Kernpunkt ist die Qualität der teilhabeorientierten Pflege. Davon können wir im Alltag nur träumen: dorthin zu gehen, wo wir wollen, Spaziergang, Konzert, Ausflug, Disco... Geht jemand mit mir und wo kann ich einen befahrbaren Raum finden, wenn ich gepflegt werden muss? Es fehlt im Allgemeinen die Anerkennung, dass Teilhabe von der Pflege abhängt.

Der Mensch, der fähig ist zu sagen, wie er gepflegt werden möchte, kann seinen Assistenten selbst einweisen. Menschen ohne Sprach- und Kommunikationsfähigkeit können dies nicht und leiden häufig unter Schmerzen, die von dem Pflegenden nicht wahrgenommen werden. Menschen mit schwersten Behinderungen sind in allen Aktivitäten des täglichen Lebens auf Hilfe angewiesen – nicht nur auf Assistenz! Wir fordern die Anerkennung der selbstbestimmten und teilhabeorientierten Pflege mit der Konsequenz einer Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel.

Daher: Die Aufgaben für den Landesverband und die anderen Behindertenverbände werden auch künftig nicht aufhören. Wir müssen und werden weiterhin auf allen politischen Ebenen mitreden!

Herzliche Grüße
Ihre
Csilla Hohendorf
Vorsitzende im Landesverband



Leitbild

- **Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte versteht sich als kritischer Begleiter sozialpolitischer Entscheidungen und Entwicklungen – er macht auf Problemfelder und Defizite aufmerksam.**
- **Menschen mit Behinderung, die fortwährend auf die Hilfe und Unterstützung Dritter angewiesen sind, brauchen die Sicherheit, dass notwendige Hilfen langfristig zur Verfügung stehen – wir setzen uns für dieses Ziel ein.**
- **Wir wissen um die alltäglichen Belastungen und Grenzsituationen mit denen Eltern, behinderte Menschen, Familienangehörige, Freunde und Fachkräfte immer wieder konfrontiert sind. Wir setzen uns für ihre Unterstützung ein, damit Lebensperspektiven auch für Menschen mit schwersten Behinderungen möglich werden.**
- **Als Landesverband unterstützen wir die Mitgliedsorganisationen bei konzeptionellen, fachlichen und finanziellen Fragen.**
- **Wir sind ein freier, unabhängiger, überparteilicher und konfessionell nicht gebundener Verband.**

Ich bin krank und wer versorgt meinen erwachsenen Sohn, meine erwachsene Tochter?

Liebe Mitglieder,

Möglichkeiten des Kurzzeitwohnens in Rheinland-Pfalz finden Sie unter:

http://www.onlinesuche.rlp.de/suche_Einrichtung.asp

Inhalt

- 1. „50 Jahre Landesverband“ und Fachtag6**
- 2. Ratgeber für Planung und Umsetzung von Wohninitiativen in der Behindertenhilfe.....19**
- 3. Betreuung von Menschen mit Behinderung während eines Aufenthalts im Krankenhaus oder einer Kur26**

1. 50 Jahre Landesverband“ und Fachtag



Presseerklärung zur Feier „50jähriges Bestehen des Landesverbands“ und Fachtag am 28.9.2018

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Rheinland-Pfalz e.V. feiert 2018 sein 50jähriges Bestehen. Dies wurde am Freitag, den 28.09.2018, im Atrium Hotel Mainz-Finthen zelebriert. Rund 100 Gäste kamen zusammen, darunter auch Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft, u.a. Matthias Rösch, Beauftragter des Landes für die Belange von Menschen mit Behinderung des Landes Rheinland Pfalz, Paul Haubrich, Vorsitzender des LAG Selbsthilfe Behinderter Rheinland Pfalz, der SPD-Landtagsabgeordneter Lothar Rommelfänger und von der CDU-Landtagsfraktion Gerd Schreiner. Gemeinsam wurden sowohl die Leistungen des

Verbandes geehrt, als auch mit einem Fachvortrag die aktuelle politische Situation durch das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) diskutiert.

Mit den Worten „Wenn du was willst, musst du die Sache selber in die Hand nehmen“, leitete Moderator Rainer Schmidt zur Begrüßung der Vorsitzenden des Landesverbandes Rheinland-Pfalz, Csilla Hohendorf über, die seit mehr als 30 Jahren im Landesverband tätig und seit 2006 Vorsitzende ist. In ihrer Rede skizzierte sie kurz die Entstehung sowie Entwicklung des Landesverbandes und thematisierte aktuelle Problematiken der Behindertenhilfe.



Als Überraschung des Nachmittags zeichnete der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland Frau Hohendorf für ihr jahrzehntelanges Engagement und Einsatz für Menschen mit Behinderung mit der Goldenen Ehrenmedaille aus. „Sie gilt als treibende Kraft des Landesverbandes“, erklärte Wilbert Peifer, Vorstandsmitglied des DPWV und des Landesverbandes. Für die Vorsitzende steht fest: „Solange ich noch kann, bringe ich mich weiter ein!“



Auch die Vorsitzende des Bundesverbandes, Frau Helga Kiel, dankte Frau Hohendorf für ihre Zeit und Initiative, die sie einbringt. Ihr Grußwort wurde von Frau Dr. Margret Pohl, Vorstandsmitglied des Landesverbandes, verlesen. Sie habe maßgeblich die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft vorangetrieben. Zudem betonte sie, dass Teilhabe und Inklusion unteilbar seien. „Sie sind zugleich Herausforderung und Zielsetzung, denn ohne Inklusion ist keine Teilhabe in der Gesellschaft möglich.“



Matthias Rösch rundete den ersten Teil des Nachmittags mit einer Präsentation über die Meilensteine der Behindertenbewegung in den USA und Deutschland ab. Er knüpfte somit indirekt an den Vortrag von Frau Hohendorf mit der Frage an: „Wie äußert sich Selbstbestimmung und wie können wir sie umsetzen?“

Während der erste Teil dem Rückblick und der Ehrung der Arbeit des Landesverbandes gewidmet waren, brachte die Fachanwältin für Sozialrecht, Frau Gila Schindler, mit ihrem Fachvortrag „Zukunftsaufgaben der Behindertenhilfe im Lichte des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG)“ einen kritischen Ausblick in die Veranstaltung. Das neue Bundesteilhabegesetz, das auf der Grundlage der UN-Menschenrechtskonvention seit 2016 in vier Phasen bis 2023 in Deutschland gesetzlich umgesetzt werden soll, zeigt inhaltliche Schwierigkeiten auf, vor allem in der Auslegung mancher rechtlicher Normen. Diese Schwierigkeiten erfährt Frau Schindler in ihrer alltäglichen beruflichen Praxis mit Mandanten. Das neue BTHG soll eigentlich zwei Kernpunkte vorantreiben: Es soll zum einen ein modernes Teilhaber-

echt sein und sich von der klassischen Fürsorge abwenden. Zum anderen sollen keine neuen finanziellen Ausgabendynamiken entstehen. „Doch wie soll das zusammenpassen? Ein neues Teilhaberecht ohne neue finanzielle Ausgaben?“, fragt Schindler in die Runde. „Denn volle, wirksame Teilhabe, dies gibt es nicht zum günstigen Preis, sondern das, was individuell gebraucht wird, muss als Leistung erbracht werden.“ Zudem kritisiert sie die Bedarfsermittlung für individuelle Leistungen und die hier fehlende Fachlichkeit der Gutachter sowie die fehlende Einigkeit bei den Gerichten. Die Zielsetzung, mit dem neuen BTHG Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu schaffen, ist nach jetzigem Stand für sie fehlgeschlagen. In der anschließenden Diskussion konnten die Gäste persönliche Fragen an Frau Schindler herantragen. In ihren Antworten fanden sich nochmals klare Positionen wider, die die Berufsgruppe Gutachter und die Krankenkassen betrafen. Sie sieht eine neue Berufsgruppe in diesem Bereich, die eine fachliche, spezifische Kompetenz mitbringen muss, um den Betroffenen ihre rechtmäßige Teilhabe zu ermöglichen. Zu den Krankenkassen hatte sie deutliche Worte: „Es wird abgelehnt, was geht, weil diese wissen, dass sich die betroffenen Personen meist nicht wehren oder aufgeben, da ihnen die Kraft ausgeht.“



Für den kulturellen Abschluss des Nachmittags sorgte das Theater „Anders“, ein inklusives Theaterensemble aus Wiesbaden. Anhand von szenischen Beispielen präsentierten sie, wie sie gemeinsam Theaterstücke konzipieren und involvierten ebenso das Publikum.

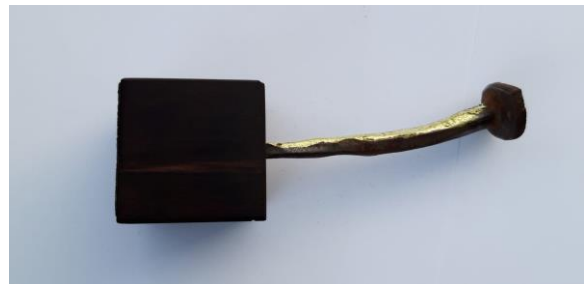


Nach dem offiziellen Teil ließen die Teilnehmer die Veranstaltung mit gemeinsamen Gesprächen ausklingen.

Prof. Andreas Fröhlich grüßte die Versammlung mit folgendem Gedicht, wobei für ihn der „krumme Nagel“ für die Vielen steht, die sich u.a. im Landesverband für die Belange von Menschen mit Behinderung engagieren:

Ein krummer Nagel

über die Jahre hin bekam er schon einige Schläge,
manchmal musste er nachgeben,
hat aber viel zusammengehalten,
durchbohrt,
befestigt,
ist unverzichtbar geworden.
Wenn man genau schaut,
dann glänzt er sogar gold.
Ein Monument für Beständigkeit,
Durchschlagskraft,
Verlässlichkeit.
Meinen herzlichen Glückwunsch!



Andreas Fröhlich

Der Bundesverband gratulierte mit folgendem Grußwort:

Liebe Frau Hohendorf, liebe Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst übermittle ich Ihnen die herzlichen Grüße und Glückwünsche des Vorstandes und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zu Ihrem Jubiläum. Mit den Glückwünschen verbindet der bvkm auch den Dank und seine Anerkennung für die Arbeit, die der Landesverband für Menschen mit Behinderung hier in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren, ja Jahrzehnten geleistet hat.

Vor über 50 Jahren schlossen sich Eltern zu Vereinen zusammen um für ihre Kinder die im Grundgesetz garantierten Rechte durchzusetzen. So entstanden in Mainz, Koblenz, Landstuhl, Ludwigshafen, Neuwied und Trier die Vereine für den Personenkreis der körper- und mehrfachbehinderten Kinder. Wenn ich mir die Zeit vorstelle, weiß ich, wie notwendig es war, dass sich hier Eltern behinderter Kinder auf den Weg machten, um endlich ihre Belange und die ihrer Kinder selbst in die Hand zu nehmen. Sie wollten die Situation der körper- und mehrfach behinderten Kinder verbessern und die Familien aus der Isolation herausführen.

Ende Dezember 1968 wurde dann in Mainz von fünf Elternvereinen und zwei Privatpersonen der „Landesverband Rheinland-Pfalz zur Förderung körperbehinderter Kinder und Jugendlicher e. V.“ mit dem Sitz in Mainz gegründet.

Gerade Sie, liebe Frau Hohendorf, haben viel Zeit investiert und Initiativen unternommen, um gerade die Themen in den Vordergrund der politischen und gesellschaftlichen Diskussion zu rücken, die vor allem die Akzeptanz bestimmen, ob Eltern behinderter Kinder und Menschen mit Behinderung in der Mitte oder am Rande unserer Gesellschaft leben und ob sie ein Leben weitgehend nach ihren eigenen Vorstellungen führen können. Sie werfen konstruktiv einen kritischen Blick aufs BTHG, nennen die Anforderungen an eine teilhabeorientierte Pflege, kümmern sich um die Möglichkeiten zu wohnen und zu arbeiten auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und mischen sich in die Arbeit des Landesbehindertenbeirats ein. Die Überlegungen und Entscheidungen zur inklusiven Schule beschäftigen Sie immerfort, genauso wie die ausreichende Versorgung der Menschen mit Heil- und Hilfsmitteln. Aus eigener Erfahrung können Sie auch wesentliche Beiträge leisten zu Unterstützter Kommunikation und wissen aus lebendiger Anschauung mit Hinweisen zu bereichern.

Hierfür gebührt Ihnen Lob und Anerkennung.

Bei der Verwirklichung Ihrer Zielsetzung, Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten und ihre Würde achtenden Platz in den Familien und der Gesellschaft zu ermöglichen, können Sie auf Ihren Bundesverband zählen. Den Maßstab für diese Aufgabe liefert die UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen. Sie orientiert sich an dem Leitbild einer inklusiven Gesellschaft und gibt nicht nur die Handlungsaufträge für die Gesetzgeber und die Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen. Sie ist auch Herausforderung und Auftrag der Organisationen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe. Teilhabe und Inklusion sind unteilbar. Nur wenn alle auf den Weg in eine inklusive Gesellschaft mitgenommen werden, kann sie gelingen. Das stellt die größte Herausforderung dar und ist zugleich die Zielsetzung für uns und unsere Mitgliedsorganisationen, die eine besondere Verantwortung für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen tragen.

Ich beglückwünsche Sie zu Ihrem 50jährigen Jubiläum und wünsche Ihnen für Ihre zukünftige Arbeit und für alle neuen Pläne und Projekte Kraft, Mut und Phantasie.

Helga Kiel, Vorsitzende

Matthias Rösch, Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz überbrachte den Dank und die Grüße des Landes (hier Auszüge aus seiner Präsentation):

1968 BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND



- Gründung „**Clubs Behinderter und ihrer Freunde**“,
- Gemeinsame **Freizeitaktivitäten**
- Alltagshindernisse abbauen
- Später Dienste wie Fahrdienst und Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (Zivis)

1978

Gründung des ersten selbst
organisierten ambulanten
Dienstes in Deutschland:
Vereinigung Integrationsförderung
– VIF e.V. in München



28. September 2108

12

1981 UNO-JAHR DER BEHINDERTEN

*Unser
Musterkrüppelchen*



*dankbar, lieb, ein bißchen doof,
zufrieden, demütig, arbeitslos
und leicht zu verwalten*



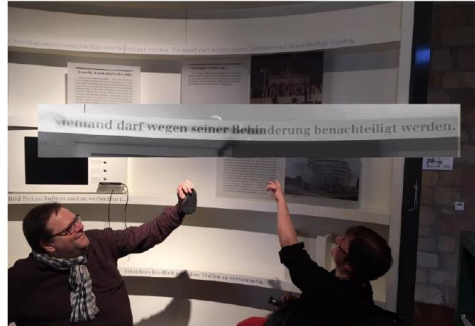
*

28. September 2108

13

1994: Grundgesetz Artikel 3

„Niemand darf wegen seiner
Behinderung benachteiligt werden“



28. September 2108

16

13. DEZEMBER 2006

UN-Generalversammlung
beschließt die
Behindertenrechtskonvention (BRK)



28. September 2108

19

LANDESAKTIONSPLAN 2010



28. September 2108

28

Im Namen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. ehrte Vorstandsmitglied Wilbert Peifer Csilla Hohendorf mit der Ehrenplakette für ihren langjährigen und unermüdlichen Einsatz für Menschen mit Behinderung:



Ehrung von Frau Csilla Hohendorf

Sehr geehrte Frau Hohendorf,

es ist mir eine Ehre, Ihnen heute, im Namen unseres Landesverbandes, die Goldene Ehrenmedaille des Paritätischen Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. überreichen zu dürfen.

In dankbarer Würdigung Ihrer Verdienste zeichnet der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

Frau Csilla Hohendorf

mit der Goldenen Ehrenmedaille aus.

Frau Hohendorf studierte Ethnologie und nach der Geburt ihrer behinderten Tochter Julika Heilpädagogik und berufliche Anwendung. Sie lehrte 36 Jahre als Sonderschullehrerin an verschiedenen Schulen für Körperbehinderte sowie auch an der Fachschule für Sozialwesen der Kreuzbacher Diakonie. 1984 gründete sie in Bad Kreuznach mit anderen Eltern den Verein zur Förderung körperbehinderter Menschen, dessen hochengagierte Vorsitzende sie bis heute ist.

Sie ist Mitglied im Vorstand des Behindertenbeirats der Stadt Bad Kreuznach. Seit 2006 ist sie Vorsitzende des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Rheinland-Pfalz.

2008 wurde sie für ihren Einsatz für Körperbehinderte von der damaligen Sozialministerin Malu Dreyer mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Frau Hohendorf, Sie sind für viele insbesondere schwerstmehrfach behinderte Menschen eine Stütze und setzen sich konsequent für ihre Interessen und Belange ein. Durch Ihre Unterstützung machen Sie das Leben dieser Menschen lebenswerter. Deshalb verdient Ihr Engagement und unermüdlicher Einsatz höchste Anerkennung.

Mainz-Finthen, 28. September 2018

Gaby Schäfer
Gaby Schäfer
Vorsitzende



Die Jubiläumsveranstaltung hatte mit der Rechtsanwältin Gila Schindler zu einem „Zwischenruf“ eingeladen, um die aktuelle Situation der Behindertenhilfe aus der immer wieder so bedeutsamen juristischen Sicht zu beleuchten, hier die Folien zu ihrer Präsentation:



Zukunftsaufgaben der Behindertenhilfe im Lichte des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Jubiläum und Fachtag des Landesverbands für Körper- und Mehrfachbehinderte, Rheinland-Pfalz am 28.09.2018 in Mainz

Gila Schindler, Fachanwältin für Sozialrecht,
KASU Kanzlei für soziale Unternehmen

Das BTHG – Wunsch und Wirklichkeit

- ▶ Ein **modernes Teilhaberecht**, weg von der Fürsorge!
- ▶ Keine neuen **Ausgabendynamiken** und Begrenzung bestehender Ausgabendynamiken!

Was zählt ist der Rechtsanspruch!

- ▶ Wenn der Gesetzgeber sagt, dass keine neuen Ausgaben entstehen, dann wird Leistung nach Kassenlage erbracht.
- ▶ Dagegen können nur einklagbare Rechtsansprüche helfen.

Harte Rechtsansprüche auf weiche Leistungen!

- ▶ In der Eingliederungshilfe galten und gelten weiterhin klar definierte Anspruchsvoraussetzungen: „von **wesentlicher Behinderung** bedroht oder betroffen“
- ▶ Als Rechtsfolge erhalten die Leistungsberechtigten die Leistung, die die **Aufgabe der Eingliederungshilfe** erfüllen kann.

Aufgabe der Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine **individuelle Lebensführung** zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung **möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich** wahrnehmen zu können

„Schrauben“ am „harten“ Anspruch

Eingliederungshilfe ist Personen mit Behinderung zu leisten, deren Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße besteht, weil die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der 9 folgenden Lebensbereiche nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist:

1. Lernen und Wissensanwendung,
 2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
 3. Kommunikation,
 4. Mobilität,
 5. Selbstversorgung,
 6. häusliches Leben,
 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
 8. bedeutende Lebensbereiche sowie
 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.
- (Gesetz ab 1.1.2023)

Evaluation Zugang BT-Drucks. 18/4500 vom 13.9.2018

- ▶ In der konzeptionellen Prüfung der ICF als biopsychosoziales Modell wurde deutlich, dass sie zur Unterstützung einer Teilhabeplanung sehr hilfreich ist, dass sie aber in Form einer Klassifikation als Grundlage für eine **Definition des Leistungszugangs nicht konzipiert** ist.
- ▶ V.a. Menschen mit seelischer Behinderung, Suchterkrankung, mit einem GdB unter 50, sowie Empfänger von Hochschulhilfen und Beschäftigte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt würden nach neuer Definition **aus dem Leistungsbezug herausfallen**.
- ▶ Die Untersuchung hat gezeigt, dass das ursprüngliche Anliegen des BMAS, eine griffige Definition zu erhalten, bei der der Personenkreis gleich bleibt, **nicht erfüllbar ist**.

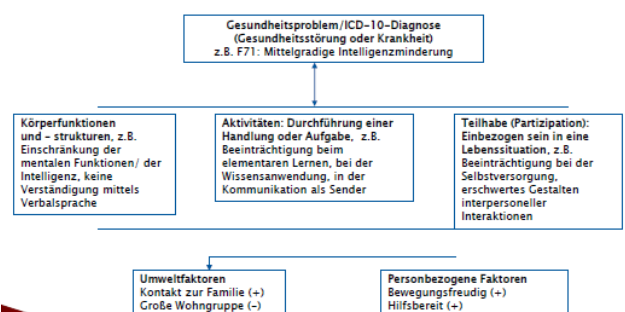
Rechtsfolge: personenbezogene, individuelle Leistungen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der **Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes**, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln.

ICF-basierte Bedarfsermittlung

- ▶ Der Träger der Sozialhilfe hat die geeigneten und erforderlichen Leistungen unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes erfolgt durch ein Instrument, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe nach Lebensbereichen vorzusehen (§ 142 SGB XII).

ICF: Das Bio-psycho-soziale Modell



Wer stellt das alles wie fest?

- ▶ Ist für die Feststellung des **Rehabilitationsbedarfs** ein Gutachten erforderlich, beauftragt der leistende Rehabilitationsträger unverzüglich einen **geeigneten Sachverständigen**.

▶ E
▶ I
▶ G
▶ N
▶ U
▶ N
▶ G
▶ ?

Voraussetzung und Bedarf

- ▶ Rehabedarf besteht, wenn wesentliche Behinderung vorliegt.
- ▶ Ein Gutachten muss also Aussagen enthalten zur Behinderung
- ▶ Die Feststellung des Rehabedarfs bedeutet aber auch, Aussagen über die erforderliche Leistung, die die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllen kann.

Beispiel Assistenz im Krankenhaus

- ▶ Herr Meyer, IQ von 53, muss für eine Knie-OP ins Krankenhaus. Individueller Bedarf?
- ▶ Wesentliche Behinderung liegt auf der Hand.
- ▶ Aufgabe der Eingliederungshilfe: volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe. Die Leistung soll Herrn Meyer befähigen, seine Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Transparenz nützt nix ohne Fachlichkeit!

- ▶ Der Gesetzgeber hat mit dem BTHG die Voraussetzungen für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen auf Teilhabe geschaffen.
- ▶ Aber zur Feststellung, welche Leistung im Einzelfall geeignet ist, um Teilhabe sicherzustellen, bedarf es hoher Fachlichkeit.

Please, support your local attorney!

- ▶ Für die Rechte der Betroffenen zu streiten, sieht vor Gericht oft so aus:
- ▶ Anders kann das nur werden, wenn mehr **fachliche Einigkeit** über geeignete Leistungen besteht!

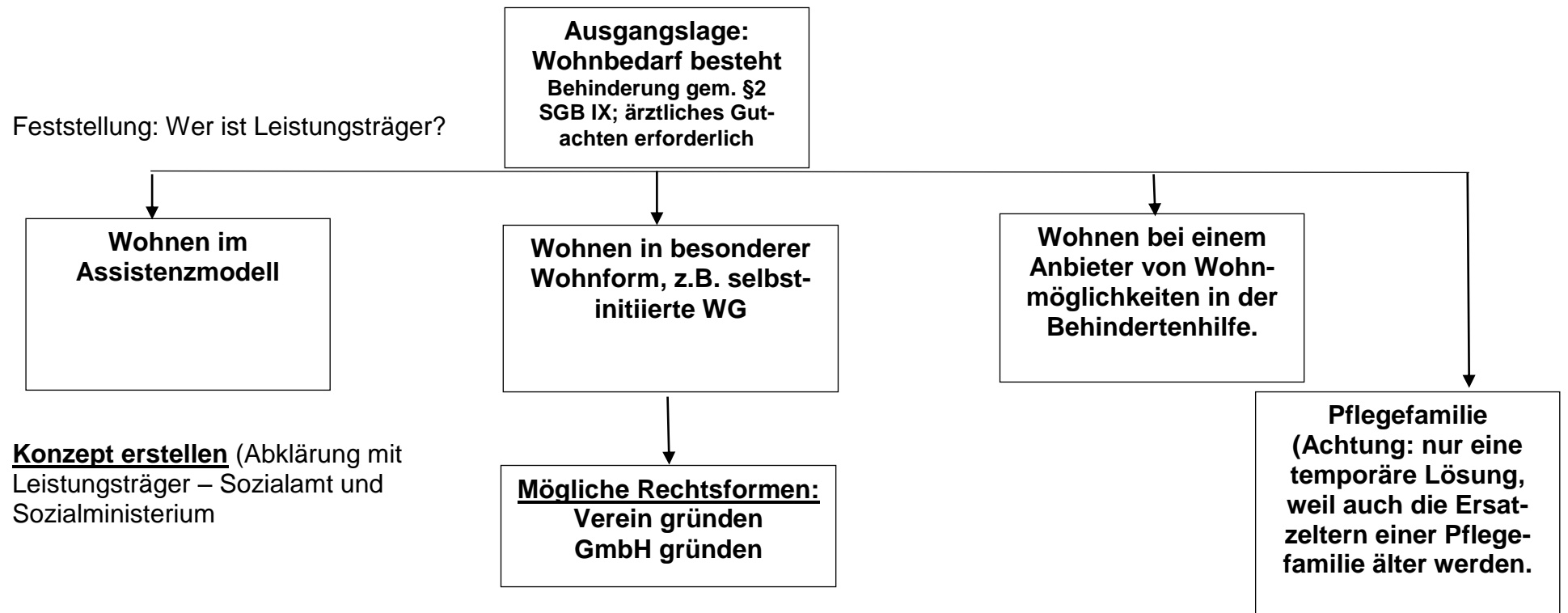
Csilla Hohendorf dankte allen Mitwirkenden mit einem kleinen Geschenk, insbesondere dem glänzend aufgelegten Moderator des Tages: Kabarettist und Theologe Rainer Schmidt.



Wir vom Landesverband sind stolz darauf, dass wir das Jubiläum zum 50. jährigen Bestehen des Verbands feiern konnten, werden uns gemäß unserer Satzung ganz im Sinne des Leitbilds weiterhin für die Belange von Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz einsetzen, hoffen dabei auf viel Unterstützung aus dem Landesverband.

2. Ratgeber für Planung und Umsetzung von Wohninitiativen in der Behindertenhilfe

Ratgeber für Planung und Umsetzung von Wohninitiativen in der Behindertenhilfe



Tipp: Unabhängige Teilhabeberatung beanspruchen (Recherche im Internet) und/oder Beratung/Information durch potentielle Anbieter einholen.

Wichtig: Unbedingt den Wohnbedarf beim zuständigen Kostenträger (Sozialamt) anzeigen)!

Antrag auf Leistungen

1. Beschreibung des individuellen Bedarfs: Was braucht mein Sohn/meine Tochter?

Beratung einholen, z.B. unabhängige Teilhabeberatung bei (Suche der nächsten Beratungsstelle im Internet:)

2. Antrag an Kostenträger

Gesamtplanverfahren einleiten

Zielvereinbarung → THP (Eine Zielvereinbarung ist vorgesehen und sollte eingefordert werden.)

Der THP wird heute in der Regel vom Kostenträger erstellt – Beteiligung einfordern.

3. Stehen im erstellten THP die erforderlichen Leistungen? Diese Frage unbedingt prüfen. Erfolgt eine Unterschrift ohne diese Prüfung, kann womöglich die spätere Leistung zu gering ausfallen!

Wenn ja: Unterschrift

Wenn nein: Widerspruch

4. Kontrolle in der Zeit danach: Erhält mein Sohn/meine Tochter die im THP vereinbarten Leistungen innerhalb der jeweiligen Wohnform? Wenn nein, dann Einspruch einlegen (am besten schriftlich) gleichlautend an Leistungserbringer und Kostenträger.

„Wohnen wie ich will“ – Ansprüche und Verfahren beim Recht auf Teilhabe am Wohnen in der Gemeinschaft

1. Voraussetzung des Anspruchs auf die begehrte Teilhabeleistung „Wohnen wie ich will“

- a. Wesentliche Behinderung (§ 2 SGB IX)
 - I. **Gesundheitsabweichung** (seelisch, geistig, körperlich oder Sinnesbeeinträchtigungen) = ärztl. Diagnose i.d.R. nach ICD-10.
 - II. **Beeinträchtigung der Teilhabe** – insbesondere in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren = „sozialpädagogische“ Diagnose (Stellungnahmen von Psychologen, Sozialarbeitern, Schule etc.).
- b. Prüfung und Feststellung der Behinderung im Rahmen der **Gesamtplanung** (§§ 117 ff. SGB IX, bereits seit 1.1.2018 in §§ 141 ff. SGB XII)
 - I. Art und Ausmaß der Behinderung ist bekannt bzw. unstrittig, dann unmittelbarer Einstieg in die Gesamtplanung.
 - II. Wenn **Gutachten zur Feststellung der Behinderung** erforderlich, dann Beauftragung durch Kostenträger (§ 17 SGB IX) unter **Beachtung Wunsch- und Wahlrecht** der Leistungsberechtigten = Benennung von drei möglichst ortsnahen, barrierefreien geeigneten Sachverständigen zur Erstellung von Gutachten zu ärztl. oder sozialpädagogische Diagnose.
 - III. Erstellung eines Gesamtplans auf Grundlage eines **ICF-basierten Instruments zur Bedarfsfeststellung** = Prüfung der Beeinträchtigung in folgenden Lebensbereichen:
 1. Lernen und Wissensanwendung,
 2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
 3. Kommunikation,
 4. Mobilität,
 5. Selbstversorgung,
 6. häusliches Leben,
 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
 8. bedeutende Lebensbereiche und
 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren und den individuellen Wünschen und Vorstellung der Leistungsberechtigten.
 - IV. **Gesamtplankonferenz** (ggf. auf Verlangen der Leistungsberechtigten) unter Beteiligung einer Vertrauensperson des/der Leistungsberechtigten (bspw. Fachkraft des (gewünschten) Leistungserbringers), bei der die zur Bedarfsdeckung geeignete Leistung möglichst einvernehmlich bestimmt wird.

2. Rechtsfolge „Wohnen wie ich will“?

- a. Anspruch besteht auf diejenige Leistung, die geeignete und erforderlich ist, um den im Rahmen der Gesamtplanung festgestellten Teilhabebedarf zu decken,
- b. Im Bereich der Sozialen Teilhabe und damit vor allem Teilhabe im Bereich Wohnen ist häufig eine Komplexleistung aus mehreren Inhalten erforderlich, deren Schwerpunkt im Bereich der **persönlichen Assistenz** (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX) liegt. Üblicherweise wird der Bedarf daher in den Stunden gemessen, für die es einer persönlichen Assistenz bedarf.

- c. Mit dem BTHG haben die bislang im Bereich Wohnen maßgeblichen Begriffe ambulant und stationär an Bedeutung verloren, dennoch gibt es weiterhin „**besondere Wohnformen**“, die sich vor allem dadurch auszeichnen, dass sie die **Komplexleistungen für den Bereich Wohnen zusammen erbringen** und **persönliche Assistenzleistungen „poolen“** (= eine Assistenzkraft steht für mehrere Leistungsberechtigte gleichzeitig zur Verfügung) können. Damit besteht grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme persönlicher Assistenz außerhalb besonderer Wohnform und dem Leben in einer besonderen Wohnform. Das Recht steht unter dem **Vorbehalt der „Angemessenheit“**, die sich u.a. nach der „**Zumutbarkeit**“ richtet (§ 104 SGB IX). Bei der Angemessenheit geht es letztlich um die Kosten der Leistung. Ist die gewünschte Wohnform teurer als eine vergleichbare Leistung, so besteht der Anspruch auf die gewünschte Wohnform jedenfalls dann, wenn die Inanspruchnahme der vergleichbaren (billigeren) Wohnform nicht zumutbar ist. Dabei sind **persönliche, familiäre und örtliche Belange** zu berücksichtigen.
- d. Neben den erforderlichen Teilhabeleistungen besteht für diejenigen Leistungsberechtigten, die ihren notwendigen Unterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten können, ein **Anspruch auf Grundsicherung**. Dieser ist aufgeteilt in den Regelbetrag und die Kosten der Unterkunft. Mit den Kosten der Unterkunft ist die Miete für die besondere Wohnform zu bestreiten. Der Regelbetrag muss insbesondere für die Verpflegung eingesetzt werden. Soweit die Wohnform Verpflegung und Versorgung mit anderen Gütern des täglichen Bedarfs und der Ausstattung organisiert, ist dies über eine monatliche Pauschale aus dem Regelbetrag zu finanzieren.
- e. Über die Leistungen ist mit dem Anbieter ein Vertrag abzuschließen, der regelmäßig die **Komponenten Wohnen, Verpflegung und Betreuung** enthalten wird und auf den das **WBVG** anwendbar ist. Damit unterliegen die vertraglichen Regelungen dem besonderen Verbraucherschutz des WBVG.

3. Streitpunkte

- a. **Bedarfsermittlung**: eine valide Bedarfsermittlung ist die wichtigste Voraussetzung für die Gewährung einer geeigneten Leistung. Der Gesetzgeber hat daher die Einführung von ICF-basierten Instrumenten zur Bedarfsermittlung vorgeschrieben (§ 142 SGB XII bzw. § 118 SGB IX), um die Vergleichbarkeit bei der Bedarfsermittlung sicherzustellen. In Rheinland-Pfalz wurde bislang die **Individuelle Hilfeplanung (IHP)** als Instrument der Bedarfsermittlung genutzt. Da bislang die gesetzlich geforderten Instrumente noch nicht erarbeitet wurden, bleibt es zunächst bei dieser Form der Bedarfsermittlung. Daraus folgt jedoch, dass deren Ergebnisse grundsätzlich angreifbar sind, da sie nicht den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Mangel im Instrument zu einem falschen Ergebnis führt.
- b. „**Wohnen wie ich will**“: Wurde in der Gesamtplanung einvernehmlich ein hoher Bedarf festgestellt, der Anspruch auf ein Leben in einer besonderen Wohnform begründet, so stehen zur Deckung des Bedarfs zunehmend mehr Wahlmöglichkeiten zur Verfügung. Dabei gilt selbstverständlich, dass ein eher individuelles Angebot zu höheren Kosten führt. Für den/die Leistungsberechtigte/n bedeutet das, sich auf die

Rechtsfrage der „Zumutbarkeit“ einer kostengünstigeren Wohnform gut vorzubereiten. Im Mittelpunkt muss nicht zuletzt die Frage stehen, warum es insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen eher zumutbar sein soll in einer kostengünstigeren Wohnform zu leben, in der weniger individuelle und mehr „gepoolte“ Angebote an persönlicher Assistenz vorgehalten und weitere Synergieeffekte (Gemeinschaftsverpflegung, gemeinsamer Fahrdienst, Versorgungsdienst Wäsche etc) genutzt werden können.

- c. **Gewährleistungsverantwortung:** Der Träger der Eingliederungshilfe hat gem. § 17 SGB I die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Dienste zur Verfügung stehen, um Ansprüche auf Teilhabeleistungen zu decken. Ein einklagbarer Rechtsanspruch geht damit nicht einher. Die Leistungsberechtigten sind also darauf angewiesen, dass ausreichend Anbieter sich auf den Weg machen, individuelle und inklusiv ausgerichtete Wohnformen zu konzipieren.

„Wohnen wie ich will“ – Ansprüche und Verfahren bei der Konzeption von Angeboten

4. Eckpunkte der Planung eines Angebots „Wohnen wie ich will“:

- Mit dem BTHG verfolgt der Gesetzgeber einerseits einen **personen-zentrierten Ansatz** der Eingliederungshilfe im Gegensatz zu dem bisher traditionell verfolgten einrichtungsbezogenen Ansatz. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass mit der Reform **keine neue Ausgabendynamik** einhergeht. Für die Konzeption neuer Wohnformen mit mehr Selbstbestimmung bringt dies Chancen und Hürden.
- Zur Umsetzung von **mehr Selbstbestimmung** sollte die **Einbeziehung Leistungsberechtigter in die Konzeptionsentwicklung eines Angebots** eine Selbstverständlichkeit sein. Dennoch stehen für einen solchen Ansatz bislang explizit keine Mittel zur Verfügung. Die notwendige Unterstützung kann jedoch als Leistung der persönlichen Assistenz gewährt werden.
- Für alle Wohnformen gilt die **Trennung von Fach- und Sachleistung**. Nur die Fachleistung ist der Eingliederungshilfe zuzuordnen, während die Sachleistung idR über Leistungen der Grundsicherung zu finanzieren ist. Wichtig ist die Berücksichtigung der Ausstattung, die zur Erbringung der Fachleistung erforderlich ist. Dh die Kosten für Räume, Ausstattung, Beförderungsdienste etc. gelten als Teil der Fachleistung. Übersteigen die **Kosten der Unterkunft** die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich um mehr als 25%, ist der überschießende Betrag auch den Kosten der Fachleistung zuzuordnen.
- **Besondere Wohnform:** Das Gesetz gibt keine spezifischen Wohnformen vor. Der Fantasie von Leistungsberechtigten und Anbietern sind grundsätzlich keine Grenzen gesetzt. Wenngleich das Gesetz inklusive Teilhabeleistungen anstrebt, so gibt es keinen generellen Vorrang bestimmter Angebote. Auch die klassischen stationären Einrichtungen können erhalten bleiben. Als besondere Wohnform lassen sich solche bezeichnen, die **mehr als einer von Behinderung betroffenen Person zur Verfügung steht und dementsprechend personelle Synergieeffekt** nutzen kann.

- Bei der Planung eines Wohnangebots sollten die Kosten nicht zuletzt unter Berücksichtigung des sog. „**externen**“ **Vergleichs** kalkuliert werden. D.h. ein Angebot darf nicht (wesentlich) teurer sein als vergleichbare Angebote.

5. Umsetzung eines Angebots „Wohnen wie ich will“

- a. Ein Angebot einer besonderen Wohnform bedarf zunächst einer **Konzeption, mit der insbesondere die Ziele des Angebots als Teilhabeleistung benannt werden**. Strategisch ist es wichtig, die Besonderheiten eines Angebots deutlich herauszuarbeiten, da dies einerseits bei Durchführung eines externen Vergleichs Vorteile bringt und andererseits auch dazu führen kann, dass es als Teilhabeleistung aufgrund seiner spezifischen Passung eher als bedarfsdeckend anerkannt wird.
- b. Auf **Grundlage der Konzeption ist eine Leistungsvereinbarung** zu entwickeln, die mit dem Träger der Eingliederungshilfe verhandelt und abgeschlossen werden muss. Auf Basis der Leistungsvereinbarung wird eine **Vergütungsvereinbarung** geschlossen, die der Finanzierung der Leistung dient.

6. Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§§ 123 ff. SGB IX) (Fachleistung)

- a. Die **Eignung eines Leistungserbringers** iSv § 124 SGB IX ist entscheidend für sein Recht auf Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Dies wiederum setzt voraus, dass er Leistungen **wirtschaftlich und sparsam** erbringt (§ 124 Abs. 1 SGB IX) und **geeignetes Personal** vorhält (§ 124 Abs. 2 SGB IX).
- b. Der Begriff der **Wirtschaftlichkeit** ist also einerseits Voraussetzung für den Abschluss von Vereinbarungen und andererseits **Maßstab für die Höhe der Vergütung**. Dabei ist daran zu denken, dass die tarifliche Vergütung des Personals immer wirtschaftlich angemessen ist. Der externe Vergleich muss sich daher auf Sach- und andere nicht tarifgebundene Kostenanteile beziehen.
- c. **Personalschlüssel**: gibt das Gesetz nicht verbindlich vor. § 124 Abs. 2 SGB IX formuliert, dass „eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen“ ist. Das Personal ist nach zwei Faktoren zu bemessen: dem **Umfang individueller persönlicher Assistenz**, auf die die Leistungsberechtigten Anspruch haben und die Möglichkeit des sog. „**Poolens**“ **von Leistungen nach § 116 SGB IX**. Das Poolen von Leistungen darf einerseits nur für die ausdrücklich benannten Leistungsinhalte umgesetzt werden und muss den Anspruchsberechtigten andererseits zumutbar sein. Die schwierigste Aufgabe gerade für kleine Leistungserbringer ist daher die Konzeption eines Angebots mit festem Personalstamm und individueller Leistungserbringung.
- d. Auch die **Vergütungsform der Fachleistung** ist gesetzlich nicht vorgegeben. Es sind weiterhin pauschale, nach Tagen bemessene Vergütungssätze möglich, wie auch strikt nach (Fach)leistungsstunden bemessene Vergütungen. Für besondere Wohnformen bieten sich **Vergütungskombinationen** an. So sind **Grundpauschalen** denkbar, die insbesondere die Investitionskosten

ten der Fachleistung beinhalten wie auch die gepoolten Leistungen, deren Inanspruchnahme ggf. Bedingung für den Rechtsanspruch auf die Wohnform ist. Auf die Grundpauschale können dann Assistenzleistungen über **Fachleistungsstunden** oder **modulare Leistungsangebote** hinzugebucht werden. Die Konzeption flexibler Angebote steht im Widerspruch zur verlässlichen Finanzierung und Planung der Leistungserbringer. **Risikozuschläge** sollten daher regelmäßig vereinbart werden, sind bislang aber eher ungewöhnlich.

7. Zivilrechtliche Verträge mit den Klienten über Miete und Versorgung (Sachleistung)

- a. Sofern die Klienten einer Wohnform nicht über eigenes Einkommen oder Vermögen zu ihrer Unterhaltung verfügen, haben sie **Anspruch auf existenzsichernde Grundsicherungsleistungen**. Die entsprechenden Angebote von Wohnraum und Versorgung werden im Interesse der Klienten daher regelmäßig vom Einsatz der entsprechenden Grundsicherungsbeträge ausgehen. Mit diesen Beträgen zahlen die Klienten Wohnraum und Versorgung, was mit dem Anbieter der Leistung in einem zivilrechtlichen Vertrag zu vereinbaren ist. In den besonderen Wohnformen werden idR **Wohnen und Teilhabeleistung zum Wohnen in verbundenen Verträgen** geregelt, für die das **WBVG** anwendbar ist.
- b. **Kosten der Unterkunft:** werden auch für barrierefreien Wohnraum von Seiten des Trägers der Grundsicherung nur bis zu einem Aufschlag von max. 25% der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich anerkannt. Höhere Kosten der Unterkunft sind als Kosten der Teilhabeleistung zu kalkulieren und vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Dabei ist der externe Vergleich zu berücksichtigen, mit dem eine solche Erhöhung der Kosten das Angebot ggf. zu einer ungeeigneten Leistung machen kann. Sobald die Kosten der Unterkunft höher sind als die örtlichen Durchschnittskosten, bedarf es für die Übernahme durch den Träger der Grundsicherung eines Vertrages, der die höheren Kosten ausdrücklich ausweist. Im Vertrag müssen die reinen Wohnkosten (Kaltmiete), die Nebenkosten und ggf. weitere Kosten ausgewiesen werden.
- c. **Pauschale zur Verpflegung und Versorgung:** besondere Wohnformen werden regelmäßig nicht zuletzt für Klienten konzipiert, die für ihre Verpflegung und weitere Versorgung mit existenzsichernden Gütern auf Hilfe angewiesen sind. Beim gemeinsamen Wohnen wird die Versorgung vom Anbieter der Wohnform sichergestellt. Die Sachkosten sind von den Klienten zu tragen. Hierfür wird eine monatliche Pauschale aus dem Regelbetrag zu leisten sein. Ob und wie bei der Festsetzung der Monatspauschale eine Beteiligung der Klienten erfolgt, sollte in der Konzeption behandelt werden. Der Betrag ist dann vertraglich zu vereinbaren, möglichst unter ausreichend klarer Formulierung, für welche Zwecke die Pauschale verwendet werden darf. Ist die Pauschale so hoch, dass den Klienten keine Barmittel mehr verbleiben, kann dies ein Zeichen für die Notwendigkeit von Mehrbedarfen sein (§ 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII). Die Pauschale ist in der Gesamtplanung zu verhandeln.

8. Pflegeleistungen in besonderen Wohnformen

- a. Ist die besondere Wohnform mit einer Leistung für von Behinderung betroffene Menschen gleichzusetzen, die in Räumlichkeiten stattfindet, auf deren Überlassung das WBVG Anwendung findet und deren Umfang der Leistung in einer stationären Einrichtung gleicht (§ 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI), so **müssen die Leistungen die notwendigen Pflegeleistungen umfassen** (§ 103 SGB XI) und erstattet die Pflegeversicherung dem Träger der Eingliederungshilfe lediglich eine **Pauschale für Pflegeaufwendungen** (§ 43a SGB XI).
- b. Bei der Konzeption eines Angebots, das sich regelhaft (auch) an Menschen mit (hohen) Pflegebedarfen richtet, sollte vor diesem Hintergrund der Umfang der Pflegeleistungen unter Beachtung der Pflegegrade und der Pflegesachleistungen nach SGB XI **kalkuliert und als Leistung (ggf. modular) vereinbart** werden.
- c. Gleicht der Umfang der Leistung nicht denen einer stationären Einrichtung, so kommt es zum **Nebeneinander der Ansprüche auf Teilhabe und Pflege**. Nach aktuellem Stand einer Richtlinie nach § 13 Abs. 4 SGB XI sollen in diesem Fall die Pflegeleistungen nur von einem anerkannten Pflegefachdienst erbracht werden können.

Der vorstehende Beitrag versteht sich als Fortsetzung unserer Fachveranstaltung aus dem Jahre 2017 „Wohnmöglichkeit für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf fallen nicht vom Himmel“. Damals war von betroffenen Eltern nach Hilfestellungen und Tipps gefragt worden. Wir hoffen mit diesem Beitrag für Klärungen zu sorgen, damit sich viele Betroffene auf den Weg machen, um die allseits gewünschte Diversität zu entwickeln, damit auch Menschen mit einer Schwerstmehrfachbehinderung die ihnen garantierte volle gesetzliche Teilhabe erreichen können.

3. Betreuung von Menschen mit Behinderung während eines Aufenthalts im Krankenhaus oder einer Kur

Wir beschäftigen uns derzeit im Landesverband u. a. mit folgender Thematik: Wenn Menschen mit einer Schwerstmehrfachbehinderung stationär ins Krankenhaus müssen, dann gibt es immer wieder Probleme hinsichtlich einer adäquaten Betreuung. Zunächst erbringt das Krankenhaus natürlich im Rahmen des „DRG“ die notwendige medizinische Leistung. Für einen erhöhten Pflegeaufwand kann das Krankenhaus ein Zusatzentgelt beantragen. Sollte eine Begleitperson erforderlich sein, dann kann für diese ein Budget von 45 € pro Tag beantragt werden, womit die Kosten für Verpflegung und Unterkunft dieser Person pauschal gedeckt sind.

Was ist aber mit dem übrigen Aufwand, denn...

etliche dieser Menschen benötigen Daueraufsicht (24 Stunden), damit sie sich nicht selbst oder Andere gefährden. Viele Andere benötigen einfach nur vertraute Begleitung/persönliche Zuwendung, weil sie die fremde Umgebung sonst nicht ertragen würden. Wieder andere Personen sind motorisch unruhig, haben evtl. Weglauftendenzen, lautieren über alle Maßen und dergleichen mehr. Bei all diesen Fällen ist über die Pflege hinaus eine „psychosoziale Begleitung“ in zeitlich sehr unterschiedlicher Ausprägung erforderlich.

Diese zusätzliche Begleitung können viele Eltern oft nicht selbst leisten; somit wird ein geeigneter Dienstleister gesucht und finanziert werden müssen. Sollte es sich bei den Patienten um Bewohner von Wohneinrichtungen handeln, dann sind oftmals die Einrichtungen angefragt, eine „psychosoziale Begleitung“ ins Krankenhaus oder auch in eine Kur zu übernehmen.

Die Einrichtungen können dies aus ihrem üblichen Vergütungssatz nicht finanzieren. In der Regel werden dann in beiden Fällen individuelle Sonderanträge an die jeweiligen Kostenträger gestellt – mit unterschiedlichem Erfolg. Die Sachlage ist klar: Es sind zusätzliche Mittel erforderlich und da stöhnen die Kostenträger naturgemäß. Dafür haben wir natürlich Verständnis aber der Bedarf der Menschen mit Behinderung muss uns wichtiger sein.

Und genau hier beginnt das Problem!

Wir stellen sehr unterschiedliche Handhabungen durch die örtlichen Sozialhilfeträger fest. Die Bandbreite reicht von relativ unkomplizierten Vereinbarungen (Bedarfsbeschreibung, Bewilligung per Fax) bis zur kategorischen Ablehnung („Wir zahlen ohnehin schon genug!“). Zum Teil hängt der Erfolg - wie uns scheint - bei diesen Anträgen vom „Arbeitsklima“ ab, das zwischen dem Kostenträger und dem Leistungserbringer besteht. Wesentlich kann auch sein, wie „nachdrücklich“ Anspruchsberechtigte bzw. deren gesetzliche Betreuer (oft die Eltern) den Fall vortragen. Da sind wir von einheitlichen Lebensverhältnissen von Menschen mit Behinderung weit entfernt, denn zurückhaltende, dezent auftretende, eben nicht „nachdrücklich“ Anspruchsberechtigte erhalten weniger oder nichts.

Unser Ziel: Wir würden den skizzierten Personenkreis gerne unterstützen, indem wir ihm eine Handreichung übermitteln, die individualrechtlich fundiert ist, damit auch höflich und sanft auftretende Anspruchsberechtigte/Eltern beim Kostenträger zu ihrem Recht kommen.

Wir haben die Rechtsanwältin Gila Schindler zu Rate gezogen und mit ihr einen Musterantrag besprochen, den wir an dieser Stelle für unsere Homepage ankündigen. Sobald der Musterantrag bei uns vorliegt, werden wir ihn als Download auf unsere Homepage einstellen. Bitte schauen Sie bei Gelegenheit nach. Viel Erfolg!

**Für das Jahr 2019 planen wir eine Fachveranstaltung
zum Thema:**

**„Impulse aus der Heilpädagogik für die Behinder-
tenhilfe“**

**Dieses Thema soll sehr bewusst nochmal den Fokus
auf die gewünschte Fachlichkeit in der Behinderten-
hilfe lenken, da der Diskurs angesichts drohender
finanzieller Einschnitte (BTHG soll die Ausgabendy-
namik stoppen, was angesichts steigender Fallzah-
len u.E. einen Illusion ist) derzeit – auch von unserer
Seite – allzu oft - aber aus verständlichen Gründen –
mit Finanzierungsfragen gespickt ist.**

**Sobald die organisatorischen Fragen bearbeitet
sind, laden wir Sie gerne wieder ein!**

Liebe Mitglieder,

Sie erhalten den Rundbrief und wir als Vorstand fragen uns:

**Wie kommt der Rundbrief bei Ihnen an?
Möchten Sie uns gerne Ihre Meinung zum Rundbrief sagen?
Ist der Rundbrief für Sie als Mitglied interessant?
Erfüllt er Ihre Erwartungen?**

Wir sind sehr an Ihrer Rückmeldung interessiert, auch an Ihrer Mitarbeit. Wir können auch gerne Beiträge in den Rundbrief stellen, die Sie gerne in der Mitgliedschaft (und darüber hinaus) publizieren würden. Richten Sie bitte Ihre Antworten an die Vorsitzende Frau Hohendorf, die die Rückmeldungen zum Thema bei den Vorstandssitzungen machen wird.

Hilfsmittel

Das Thema „Hilfsmittel“ begegnet uns immer wieder in sehr unterschiedlichen Facetten. Wir wissen, welche Schwierigkeiten es oft macht, die richtigen Hilfsmittel zeitnah genehmigt zu bekommen. Hierzu ist uns ein Artikel aus der Zeitschrift „Leben & Weg“ aufgefallen, den wir für Sie auf unsere Homepage gestellt haben.

Csilla Hohendorf

Verein zur Förderung körperbehinderter Menschen
Kreis Bad Kreuznach und Umgebung e.V.
Graf-Siegfried-Str. 2
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 75332
Fax: 0671 75131
Mail: csilla.hohendorf@web.de



Wilbert Peifer

Stettiner Str. 5
63128 Dietzenbach
Tel.: 06074 309691
Mail: Wilbert.peifer@t-online.de



Sven Engel

Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Mainz e.V.
Albert-Stohr-Str. 49
55128 Mainz-Bretzenheim
Tel.: 06131 934660
Fax: 06131 9346630
Mail: info@koerperbehinderte-mainz.de



Hildegard Kollay

Verein zur Förderung körperbehinderter Menschen
Kreis Bad Kreuznach und Umgebung e.V.
Hofstr. 29 a
55413 Weiler
Mail: hildegard.kollay@web.de



Iris Schubert

Förder- und Wohnstätten gGmbH
Anne-Frank-Str. 1
56220 Kettig
Tel.: 02637 9435-120
Fax: 02637 9435-150
Mail: iris.schubert@fws-kettig.de



Dr. Margret Pohl

Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin
Rieslingstraße 1
55278 Mommenheim
Tel.: 06138 940195
Fax: 06138 941950
Mail: margret.pohl@web.de



Torsten Gebhardt

SDM – Soziale Dienstleistungs-GmbH Mittelrhein
Anne-Frank-Straße 1
56220 Kettig
Tel.: 0261 889720-126
Fax: 0261 889720-129
Mail: torsten.gebhardt@sdm-mittelrhein.de



Frau Heidrun Walburg und Herr Dr. Alfred Marmann sind aus dem Vorstand des LVKM ausgeschieden. Wir danken Frau Walburg und Herrn Dr. Marmann für die langjährige Mitarbeit und ihr großes Engagement und hoffen, auch weiterhin miteinander verbunden zu bleiben.

DER VORSTAND LÄDT SIE ALLE HERZLICH ZUM MITWIRKEN IM LANDESVERBAND EIN!

Impressum

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. Rheinland-Pfalz

Csilla Hohendorf

Graf-Siegfried-Str. 2

55543 Bad Kreuznach

☎ 0671 75332

☎ 0671 75131

Mail: csilla.hohendorf@web.de

Vorsitzende: Csilla Hohendorf • Email: csilla.hohendorf@web.de • stv. Vorsitzender: Dr. Alfred Marmann
Bankverbindung: Sparkasse Mainz • IBAN DE54550501200200023521 BIC MALADE51MNZ • Amtsgericht Mainz VR 1234

Mitglied im: Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. • LAG Hilfe für Behinderte Rheinland-Pfalz e. V. • Netzwerk für Selbstbestimmung und Gleichstellung • Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

Dieser Rundbrief wurde mit freundlicher Unterstützung der Krankenkassen und des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung, Mainz, erstellt.

**Der Vorstand des Landesverbandes für
Körper- und Mehrfachbehinderte
Rheinland-Pfalz wünscht Ihnen allen ein
schönes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr 2019!**

